

Aktenzeichen: 8 AZR 488/87

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 20. April 1989
- 8 AZR 488/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 3. November 1986
Köln - 17 Ca 5167/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 23. April 1987
Köln - 3 Sa 144/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tariflicher Urlaubsabgeltungsanspruch, Erwerbsunfähigkeit

Gesetz: BUrtG § 7 Abs. 4, § 13; Manteltarifvertrag für Arbeiter und
Angestellte der Steinzeugindustrie Nordrhein i.d.F. vom
1. Januar 1978 §§ 10, 17

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 488/87

3 Sa 144/87 Köln

Verkündet am
20. April 1989

Siegel,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 1989 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Prof. Dr. Leinemann und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Walz und Mache für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Köln vom
23. April 1987 - 3 Sa 144/87 - wird
zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war bei der Beklagten als Sortierer beschäftigt.
Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien war kraft beiderseitiger
Organisationszugehörigkeit der Manteltarifvertrag für Arbeiter
und Angestellte der Steinzeugindustrie Nordrhein, zuletzt i.d.F.
vom 1. Januar 1978 (MTV), anzuwenden.

In § 10 MTV ist u.a. bestimmt:

"§ 10

URLAUB

I. URLAUBSANSPRUCH

.....

4. Im Eintritts- bzw. Austrittsjahr steht dem
Arbeitnehmer für jeden vollen Kalendermonat
seiner Betriebszugehörigkeit 1/12 des Jahres-
urlaubs zu.

.....



7. Der volle Jahresurlaub wird gewährt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge von Invalidität und bei Erreichen der Altersgrenze nach 15 Jahren Betriebszugehörigkeit.

.....

IV. SONSTIGE URLAUBSBESTIMMUNGEN

.....

2. Der Urlaubsanspruch kann nicht in Geld oder in einer sonstigen Vergütung abgegolten werden, es sei denn, daß die Freizeit wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht gewährt werden kann.
3. Der Urlaubsanspruch - ausgenommen ein im Vorjahr erworbener anteiliger Urlaubsanspruch - erlischt mit Ablauf des 31. März des folgenden Jahres, wenn er nicht erfolglos geltend gemacht worden ist. Dieses gilt nicht, soweit gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

....."

Seit 5. Dezember 1985 war der Kläger ohne Unterbrechung arbeitsunfähig erkrankt. Er bezieht seit 1. April 1986 Erwerbsunfähigkeitsrente. Nach § 17 I Nr. 3 MTV endet das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Die Beklagte hat sich geweigert, dem Kläger nach seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Urlaubsabgeltung für drei Tage Resturlaub aus dem Jahre 1985 sowie für 30 Urlaubstage aus dem Jahre 1986 zu gewähren.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe durch seine Ehefrau bereits im Februar 1986 den Resturlaubsanspruch aus 1985 und den Urlaubsanspruch 1986 geltend gemacht.



Mit seiner am 9. Juli 1986 zugestellten Klage hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.752,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Differenznettobetrag seit Rechtshängigkeit (9. Juli 1986) zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage war in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Dem Kläger steht ein Urlaubsabgeltungsanspruch gegen die Beklagte nicht zu.

I.1. Dem Kläger hat zwar gegen die Beklagte im Urlaubsjahr 1985 ein Resturlaubsanspruch von drei Tagen zugestanden, der wegen der seit 5. Dezember 1985 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit bis zum 31. März des folgenden Jahres bestanden hat. Mit diesem Tag ist er aber erloschen (§ 10 IV Nr. 3 MTV).

2. Auch wenn mit dem Kläger davon ausgegangen wird, daß seine Ehefrau für ihn im Februar 1986 den Resturlaubsanspruch von der Beklagten gefordert hat, ändert sich daran nichts. Nach § 10 IV Nr. 3 MTV geht der Urlaubsanspruch auf das nächste Urlaubsjahr, hier also das Kalenderjahr 1986 über, wenn der Urlaub erfolglos geltend gemacht worden ist. Dies trifft für den Kläger nicht zu, weil er über den 31. März 1986 hinaus arbeitsunfähig krank war.



Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats und zuvor des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts (vgl. z.B. BAGE 50, 107 = AP Nr. 24 zu § 7 BUrlG Abgeltung; BAGE 53, 304 und 328 = AP Nr. 25 und 26 zu § 13 BUrlG) ist die Geltendmachung des Urlaubsanspruchs nur beachtlich, wenn aufgrund des Verlangens des Arbeitnehmers, den Urlaub zu erteilen, der Urlaubsanspruch gegenüber dem Arbeitnehmer vor Ablauf der Befristung – hier also dem 31. März 1986 – erfüllt werden kann. Daran fehlt es, wenn der Arbeitnehmer arbeitsunfähig krank ist, weil Arbeitspflichten während der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers nicht durch Erfüllung des Urlaubsanspruchs beseitigt werden können.

II. Die Beklagte ist auch nicht verpflichtet, dem Kläger einen Abgeltungsanspruch für den Urlaub 1986 nach seinem Ausscheiden am 1. April 1986 zu erfüllen.

1. Der Kläger hat mit Beginn des Jahres 1986 den vollen Jahresurlaubsanspruch erworben. Da das Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs der Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 17 Nr. 3 MTV beendet worden ist, wird der Urlaubsanspruch wegen § 10 I Nr. 7 MTV nicht nach § 10 I Nr. 4 MTV für das Austrittsjahr gekürzt.

Mit dem Ausscheiden des Klägers bei der Beklagten ist statt des Urlaubsanspruchs entsprechend ein Urlaubsabgeltungsanspruch entstanden (§ 10 IV Nr. 2 MTV).



Dennoch ist die Beklagte nicht verpflichtet, den Urlaubsabgeltungsanspruch zu erfüllen, weil der Kläger keine Tatsachen vorgetragen hat, aus denen zu entnehmen wäre, daß er trotz seiner Erwerbsunfähigkeit unter der Voraussetzung, daß das Arbeitsverhältnis noch Bestand hätte, bereit und in der Lage gewesen wäre, seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis zu erfüllen, oder daß die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, eine andere Leistung des Klägers als vertragsgemäß anzunehmen (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. z.B. Urteil vom 24. November 1987 - 8 AZR 140/87 - AP Nr. 41 zu § 7 BUrlG Abgeltung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Anhaltspunkte dafür, daß der MTV gegenüber der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 4 BUrlG eine Bestimmung mit abweichendem Inhalt enthält, die es gegebenenfalls rechtfertigen würde, auch ohne diese Voraussetzungen den Urlaub abzugelten (vgl. z.B. die Regelung in § 51 BAT, vgl. hierzu das Urteil des erkennenden Senats vom 22. Oktober 1987 - 8 AZR 324/86 - AP Nr. 40 zu § 7 BUrlG Abgeltung), sind nicht ersichtlich.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Wittek

Dr. Walz

Mache



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)